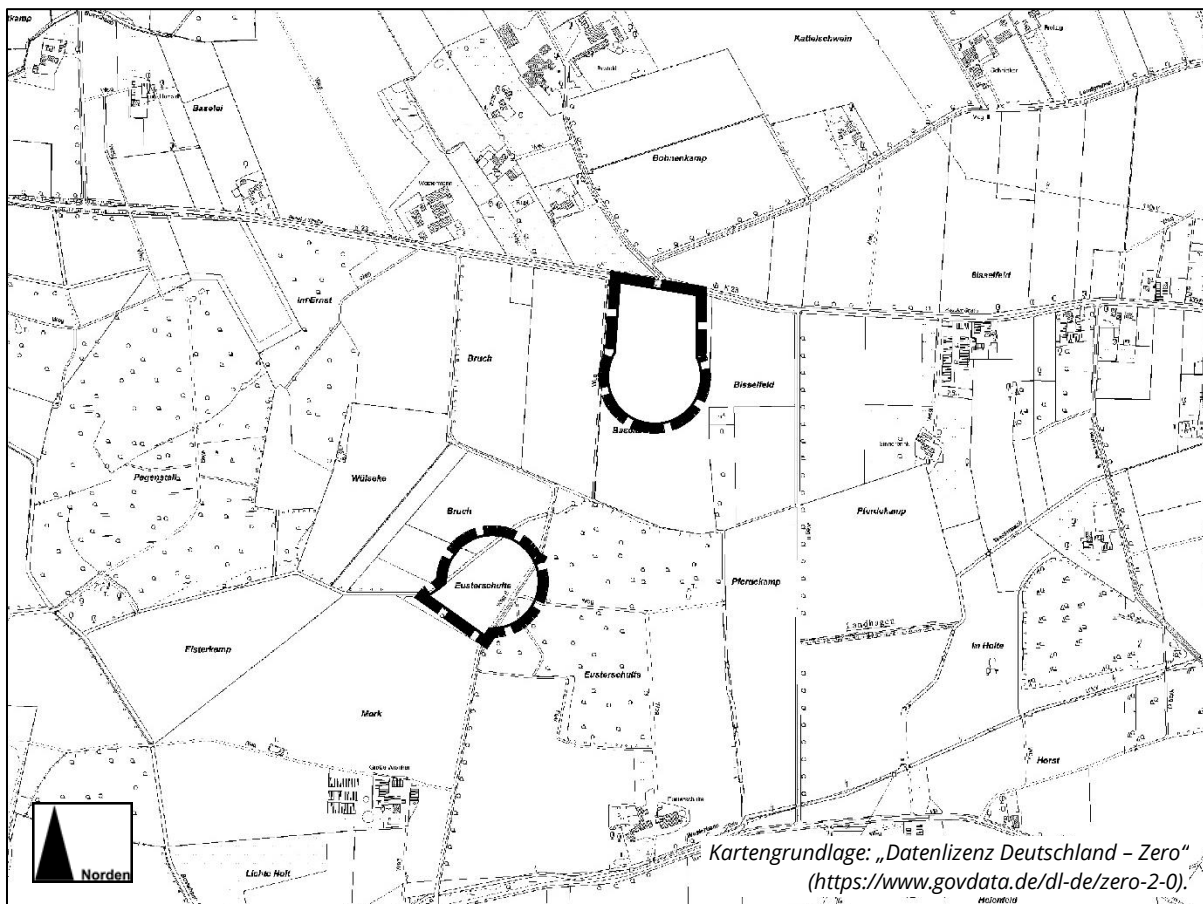


34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“

Ortsteil: Wadersloh
Plangebiet: Basel - „Am Baseler Holz“



Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

26.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung	2
2	Verfahren	5
3	Räumlicher Geltungsbereich	5
4	Situationsbeschreibung	5
5	Planungsrechtliche Vorgaben	6
5.1	Ziele der Raumordnung.....	6
5.1.1	Landesplanung NRW	7
5.1.2	Regionalplanung	9
5.1.3	Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz	17
5.2	Flächennutzungsplan	19
5.3	Landschaftsplanung	21
6	Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung	24
7	Planungsrechtliche Darstellungen	25
7.1	Art der baulichen Nutzung	25
8	Belange der Ver- und Entsorgung	27
8.1	Trinkwasser / Löschwasser	27
8.2	Schmutzwasser / Niederschlagswasser	27
8.3	Elektrizität / Gas / Fernmeldetechnische Einrichtungen	27
9	Belange der Umwelt	28
9.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	28
9.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	28
9.3	Artenschutz	28
10	Auswirkungen der Planung	29
10.1	Immissionsschutz	29
10.2	Belange des Bodenschutzes	29
10.3	Belange des Klimaschutzes	29
10.4	Belange des Denkmalschutzes	29
10.5	Altlasten	30
10.6	Rückbau	30
11	Flächenbilanz	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches mit seinen zwei Teilflächen im Luftbild	6
Abbildung 2: Auszug Regionalplan Münsterland 2014 mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung	10
Abbildung 3: Legende Regionalplan Münsterland 2014.....	11
Abbildung 4: Entwurf 2022 Regionalplan Münsterland mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung.....	13
Abbildung 5: Legende Entwurf 2022 Regionalplan Münsterland.....	14
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches, ohne Maßstab.....	19
Abbildung 7: Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches.....	23
Abbildung 8: Konzept und Baustraße zu den WEA-Standorten	24
Abbildung 9: Geplante Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches	25
Abbildung 10: Legende zur geplanten Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh.....	26

Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Wadersloh „Windräder im Eichelgarten“

Ortsteil: Wadersloh
Plangebiet: „Am Baseler Holz“

Verfahrensstand: **Vorentwurf** - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

1 Anlass und Ziele der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh ist die Planung zur Errichtung zweier Windenergieanlagen (WEA) nordwestlich der Ortslage Wadersloh im Bereich Basel - „Am Baseler Holz“. Die Anlagen sollen südlich der Baseler Straße gebaut werden. Der Vorhabenträger hat die Voruntersuchungen und gutachterlichen Stellungnahmen für die Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abgeschlossen bzw. eingeholt. Ein Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Windkraftanlagen ist noch nicht gestellt.

Planungsrechtlich ergibt sich in der Gemeinde die folgende Situation: Das förmliche Aufhebungsverfahren der Konzentrationszonen für die Windenergie im Gemeindegebiet ist beschlossen worden. Die Gemeinde hat damit dokumentiert, dass sie keine Ausschlussflächenplanung mehr betreiben möchte. Damit wären Anträge nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert zu behandeln.

Die Gemeinde Wadersloh möchte jedoch den Windenergieausbau nach wie vor auf eine planungsrechtliche Basis mit Bauleitplanung stellen. Auch der Vorhabenträger wünscht sich bauleitplanungssichere Standorte. Somit ist ein entsprechendes Bauleitplanverfahren anzustoßen und als Positivflächen-Planung für Windkraftanlagen durchzuführen. So sind zwar im Sinne einer *Alternativenprüfung* viele potenzielle Standorte für Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich der Gemeinde Wadersloh denkbar und vorhanden. Die Gemeinde möchte jedoch mit der Positivflächen-Planung eine gewisse „räumliche Steuerung“ auf konfliktärmere, verfügbare und realisierbare Standorte und Fläche bewirken.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zwei Ausgangspunkte für die Bauleitplanung.

Für den Fall, dass der Kreis Warendorf als zuständige Genehmigungsbehörde für Windkraftanlagen weiterhin das *Konzentrationsflächen-/Ausschlussflächenkonzept der Gemeinde Wadersloh* anwendet, ist sicherzustellen, dass die Anträge/Antragsstandorte nicht abgelehnt werden. Dies bedingt eine Positivflächenplanung i. S. einer Ergänzung des bisherigen Konzeptes für die nun beantragten Flächen. Kommunen können einzelne „Positivflächen“ für die Windenergie nach § 245e Absatz 1 Satz 6ff. BauGB über die eigenen Konzentrationszonen hinaus ausweisen.

Nach der FAQ-Sammlung zum Windenergieausbau des Landes Nordrhein-Westfalen wird erwartet, dass sich diese Positiv-Planungsflächen in das regionale Plankonzept zur Darstellung

von Windenergiebereich (im Falle Wadersloh dem Entwurf 2022 zum Regionalplan „Münsterland“) integrieren lassen.

Nach § 245e Absatz 1 Satz 3ff. BauGB kann bei der Darstellung von zusätzlichen Flächen im Flächennutzungsplan von dem Planungskonzept der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Hierbei ist eine Flächengröße relevant:

[...] Satz 3: *„Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“*

Hierzu führt die FAQ-Sammlung zum Windenergieausbau des Landes Nordrhein-Westfalen aus:

„Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Auch zusätzliche Ausweisungen, die mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen umfassen, sind möglich – hierbei besteht jedoch ein erhöhtes Begründungserfordernis. Nach der Rechtsprechung des BVerwG vollzieht sich die Planung von Konzentrationszonen abschnittsweise (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 15.9.2009 – 4 BN 25.09). In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern (vergleiche BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 – 4 C 2.04). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben sind in einem weiteren Arbeitsschritt mit den öffentlichen Belangen, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). So dürfte es bspw. im Einzelfall möglich sein, auch mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen auszuweisen, wenn diese Flächen bereits als Potenzialflächen bewertet wurden. Auch die Positivflächen sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Es wird den Gemeinden empfohlen, die zusätzlichen Positivflächen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie auszuweisen.“

(FAQ „Windenergieausbau“, Land NRW, S. 3f. https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/2023-02-27-planungshilfe_windenergieausbau_nrw.pdf am 23.11.2023)

Diese Flächengröße ist also nur bei einer vorliegenden und auch angewendeten Konzentrationsflächenplanung relevant. Die frühere Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde Wadersloh aus dem Jahr 2015 umfasste drei Flächen mit insgesamt 74,6 ha. Die hier nun geplante Darstellung umfasst rd. 7,5 ha. Damit wäre ein Anteil von rd. 10 % an den früheren Konzentrationszonen erreicht.

Im Fall der Aufhebung der Konzentrationsflächenplanung und -darstellung im FNP der Gemeinde Wadersloh gibt es diese Zonen bzw. das zugrunde liegende schlüssige gemeindeweite Konzept nicht mehr, nur die *berücksichtigten Flächen in der Regionalplanung*. In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob Windenergievorhaben auch vor Abschluss eines Planverfahrens zur Ausweisung von Windenergiegebieten zugelassen werden können. Die FAQ zur Windenergie des Landes NRW führen hierzu aus: *„§ 245e Absatz 4 BauGB regelt ab dem 1. Februar 2023, dass Windenergievorhaben eine Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen nicht entgegengehalten werden kann, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen*

Ausweisungen entspricht. Dies gilt sowohl im Rahmen der kommunalen Planung (Erweiterung kommunaler Konzentrationszonen & Positivplanung) sowie der Regionalplanung bei Ausweisung von Windenergiegebieten.“

Die Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2022 des Regionalplanes „Münsterland“ wurde im I/II. Quartal 2023 durchgeführt (StoryMap zur Änderung des Regionalplans Münsterland unter <https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html>, abgerufen am 01.02.2023)

Bezüglich der berücksichtigten Flächen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung von zusätzlichen Positiv-Flächen bestimmt der § 249 (1) Satz 4 BauGB:

„(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.“

Der Entwurf 2022 des Regionalplans Münsterland stellt hierzu klar (S.112):

„Die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen haben im Rahmen ihrer Verfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des raumordnungsrechtlichen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG NRW. Auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete können Kommunen weiterhin Bauleitplanverfahren zur Darstellung bzw. Festsetzung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung der Windenergie durchführen, ohne dabei die Anforderungen einer Konzentrationszonenplanung erfüllen zu müssen. Die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts steht dem nicht entgegen. Eine Übernahme von zusätzlichen kommunalen Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan ist nicht erforderlich, solange der regionale Flächenbeitragswert erfüllt ist.“

Damit kann die Gemeinde Wadersloh in beiden Fällen Bauleitplanung für Windenergieanlagen außerhalb der Flächen der Regionalplanung (die auf ursprünglichen Konzentrationsflächen der Gemeinde aufbauen) betreiben.

Da sich das Planverfahren gegenwärtig im „Nebeneinander“ vom Entwurf von Windenergiegebieten im Regionalplan (Entwurf) Vorranggebieten gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 i. V. m mit Satz 2 Nr. 3 ROG und Konzentrationsflächenplanungen gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bewegt, ist eine Berücksichtigung von § 245e BauGB im Sinne der o. g. Anteilsbetrachtung sinnvoll. Das Verfahren befindet sich zum Zeitpunkt des möglichen Feststellungsstellungsbeschlusses durch den Rat der Gemeinde Wadersloh aber in einem Zeitfenster, in dem die Feststellung der Zielerreichungswerte für die Teilregion Regionalplan Münsterland durch die Bezirksregierung Münster und die zuständige Regionalplanung mit abschließender Darstellung von Windenergiebereichen erfolgt. Damit wäre der § 249 BauGB einschlägig. Für den Entwurf der Flächenkulisse des Regionalplanes ist bereits eine Beteiligung durchgeführt worden und so muss dieser Planentwurf zur Zielerreichung als Ziel der Regionalplanung berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll eine Planung zu betreiben, die auch den § 249 BauGB gewissermaßen „vorwegnimmt“. Hierbei ist zu beachten, dass maßgeblich das Recht anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gilt.

2 Verfahren

Wird im weiteren Verfahren nach Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung und Offenlage ergänzt.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der rd. 7,5 ha große Änderungsbereich, bestehend aus zwei Teilflächen, liegt nordwestlich des Ortsteiles Wadersloh im Bereich Westheide – Basel Richtung der Ortslage Sünninghausen (Stadt Oelde). Hierbei ist der nördliche Teilbereich rd. 4,5 ha und der südliche Teilbereich rd. 3,0 ha groß.

Er umfasst in der Flur 51 (Gemarkung Wadersloh) die Flurstücke 4 teilw. (nördliche Teilfläche) sowie in der Flur 52 (Gemarkung Wadersloh) die Flurstücke 8 vollumfänglich und 7, 9, 17 und 22 teilweise. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches mit den beiden Teilflächen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Siehe hierzu auch Abbildung 1.

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen zwei Fallgestaltungen zu zusätzlichen Flächen für die Windenergie durch die kommunale Bauleitplanung sollen die Positiv-Planungen und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan möglichst flächensparsam und zielgerichtet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang werden die Flächen nicht mehr (nur) entlang von Flurstücksgrenzen abgegrenzt, sondern „flächensparend“ in Bezug zu den Vorhaben selbst: Es werden die Flächen als Bauflächen in die Darstellung des FNP einbezogen, die für den Rotor (als sog. „Rotor-In“-Flächen) und für Erschließungs-/Kranflächen benötigt werden. Die Abgrenzung für die 34. Änderung mit den beiden Teilflächen ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

4 Situationsbeschreibung

Die beiden Teilbereiche liegen beide auf intensiv genutzten Agrarflächen in der „Bauerschaft“ Basel, nordwestlich der Ortslage Wadersloh, die rd. 2,5 km entfernt ist. In den Rand- bzw. Rotorbereichen der südlichen Teilfläche der Änderung befinden sich darüber hinaus im Westen ein Entwässerungsgraben als Zufluss zum Boxelbach im Südwesten. Am östlichen Rand überstreicht die Rotorfläche ein Waldstück.

Während die nördliche Teilfläche leicht nach Süden geneigt ist, zeichnet sich die südliche Teilfläche durch eine nach Südwesten stärker abfallende Topographie aus.

Die nächstgelegene Konzentrationszone der Ausschlussflächenplanung der Gemeinde Wadersloh aus dem Jahr 2015 ist der Änderungsbereich E „Schmiesbach“, der südwestlich rd. 1,0 km entfernt liegt. In dieser Fläche sind 2017 zwei Anlagen realisiert worden. Hierbei handelt es sich um 3 MW-Anlagen mit einer Nabenhöhe von 149,0 m und ein Rotorradius von 115,7 m = Gesamthöhe rd. 206,8 m. (Angaben Datenbank des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW, <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>, abgerufen am 01.02.2024)



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches mit seinen zwei Teilbereichen im Luftbild (www.tim-online.nrw.de, „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)) (Darstellung ohne Maßstab)

5 Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Den in der Raumordnung in NRW relevanten Ebenen Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung in den Regierungsbezirken kommt nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des sog. „Sommer-Paketes“ 2022 eine zentrale Aufgabe in der Flächenplanung für Windkraft zu. Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ist ab dem 01.02.2024 die „Steuerung“ der Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) Aufgabe der Länder mit der Vorgabe einen bestimmten Flächenanteil der jeweiligen Landesfläche für die Nutzung der Windenergie nachzuweisen. In NRW sind als Flächenbeitragswert 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 auszuweisen. Dieses setzt das Land NRW mit Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan um. Die Erreichung der Flächenziele hat das Land dagegen auf die Regionalplanung verlagert.

Daraus ergibt sich eine für die Planung in Wadersloh vorzunehmende Betrachtung der Auswirkungen in der Übergangszeit von der geplanten Aufhebung der Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Wadersloh und der im Entwurf 2022 des Regionalplans Münsterland vorgesehenen Windenergiebereiche nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Bei der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh im Eichelgarten handelt es um eine sog. „Positiv-Planung“ außerhalb von Windvorranggebieten bzw. Windenergieflächen gem. § 2 WindBG der Regionalplanung (Entwurf 2022 Regionalplan „Münsterland“). Für eine solche Positiv-Planung sind im Weiteren auf der Ebene und Tiefe der Flächennutzungsplanung die Konfliktbetrachtung gegenüber öffentlichen Belangen, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vorzunehmen und zu prüfen und u. a. die Beachtung der Ziele der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) zu berücksichtigen.

5.1.1 Landesplanung NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen bestimmt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in NRW, die die Kommune in ihren Planungen zu beachten (Ziele) oder zu berücksichtigen (Grundsätze) hat.

Der derzeit gültige LEP NRW vom 08.02.2017 in der Fassung seiner seit dem 06.08.2019 geltenden Änderung wird bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie erneut geändert (2. Änderung).

In der 2. Änderung des LEP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (Synopse zur Beteiligung) wird der Erlass zum LEP bezüglich Erneuerbaren Energien vom 28.12.2022 weiter konkretisiert und umgesetzt. Hierbei werden die folgenden, für die Windenergie relevanten Zielsetzungen und Grundsätze aufgestellt. Hiervon sind für die kommunale Bauleitplanung in Wadersloh für die Planung „Windräder im Eichelgarten“ die folgenden Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen:

„Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. [...]

Hieraus ist im Falle des Überstreichens von Rotoren von Waldflächen eine Prüfung von regionalplanerischen dargestellten Waldflächen bei der Planung abzuleiten, da die Rotoren bei der Positiv-Planungen in der Gemeinde Wadersloh als Rotor-In-Fläche vorzusehen sind. Im Fall des Waldes bezüglich der südlichen Teilfläche handelt es sich nach dem Waldflächenkataster des Landesbetrieb Wald+Holz um Mischwald. Bei der in dem Waldbereich dargestellten Bauflächen für den Rotor handelt es sich um eine Fläche zum Überstreichung durch den Rotor. Die geplante Anlage hat eine Nabenhöhe von 166,6 m und einen Rotorradius von 80,0 m. Somit verbleiben unterhalb des Rotors am tiefsten Punkt (Mast) ein Raum in der Höhe von 86,6 m frei, nach außen zum Rand der Baufläche hin zunehmend mehr. Hieraus ist keine Beeinträchtigung des Waldes erkennbar, die Baumhöhe dort ist nach Inaugenscheinnahme rd. 20 - 30 m. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten.

Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.

Hieraus leitet die Gemeinde Wadersloh die Berechtigung ab, außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche auch mit einzelnen Positiv-Planungen für Windkraftanlagen planerisch tätig zu werden.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Quelle für die zitierten Ziele und Grundsätze: <https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/lep-nrw-anderung-erneuerbare-energien-synopse-zu-den-geplanten-anderungen.pdf>, Stand am 22.11.2023),

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh werden Sonderbauflächen dargestellt. Dieses Vorgehen folgt dem Ziel 10.2-13 des LEP NRW.

5.1.2 Regionalplanung

5.1.2.1 Regionalplan Münsterland 2014

Der **Regionalplan** für das Münsterland aus dem Jahr 2014 (mit späteren Änderungen) und der Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 ist für die Planung zu beachten.

Der Sachliche Teilplan Energie enthält die textlichen und zeichnerischen Darstellungen mit Zielen und Grundsätzen für den Energiebereich in der Regionalen wie Windenergiebereiche, Kraftwerksstandorte und Standorte für Regenerative Energiegewinnung (siehe hierzu folgenden Abschnitt 5.1.2.3).

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich der 34. Änderung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der Bereich ist bis auf den nordöstlichen Teil zugleich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung versehen. Am südöstlichen Rand liegt eine regionalplanerisch dargestellte Waldfläche, im Westen liegt ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ca. 250 m entfernt. Hierbei ist die Parzellenunschärfe der Darstellungen des Regionalplanes zu beachten.

Die für diesen Bereich zu im Verzeichnis der schutzwürdigen Biotope / Biotopkataster im Land NRW erfassten Informationen sind: BK-4215-0131 "Pagenstall" nordöstlich Wadersloh-Diesedde mit dem Schutzziel: Schutz und Erhalt eines standorttypischen Laubwaldkomplexes; ökologische Optimierung durch Ausweitung der naturnahen Waldformationen und Förderung des Tot- und Altholzanteiles. Schaden/Gefährdung: Entwässerungsgräben (Forstwirtschaft), nicht heimisch bodenständige Gehölze (Forstwirtschaft), Störungs-, Eutrophierungszeiger (Schaden, Gefährdung) sowie den Maßnahmenvorschlägen: Wiedervernässung, Altholz erhalten, naturnahe Waldbewirtschaftung. Mit dem auf die Waldfunktionen bezogenen Schutzziel ist nicht erkennbar, dass die Flächendarstellung und die Errichtung von Windkraftanlagen diese gefährden.

Am südlichen und östlichen Rand des südlichen Teilbereiches der Änderung besteht Kontakt bzw. kleinflächig Überlagerung mit regionalplanerisch dargestellten Waldflächen. Hierbei handelt es sich um Mischwald. Auch hierbei ist die Parzellenunschärfe der Darstellungen des Regionalplanes zu beachten. Bei der überlagernden Sonderbaufläche handelt es sich um die Rotorfläche, die keinen realen Eingriff in die oder Verlust der Waldfläche bedeutet.

Die Änderung fügt sich soweit in die im Regionalplan Münsterland dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.



Abbildung 2: Auszug Regionalplan Münsterland 2014 mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung (Darstellung ohne Maßstab)

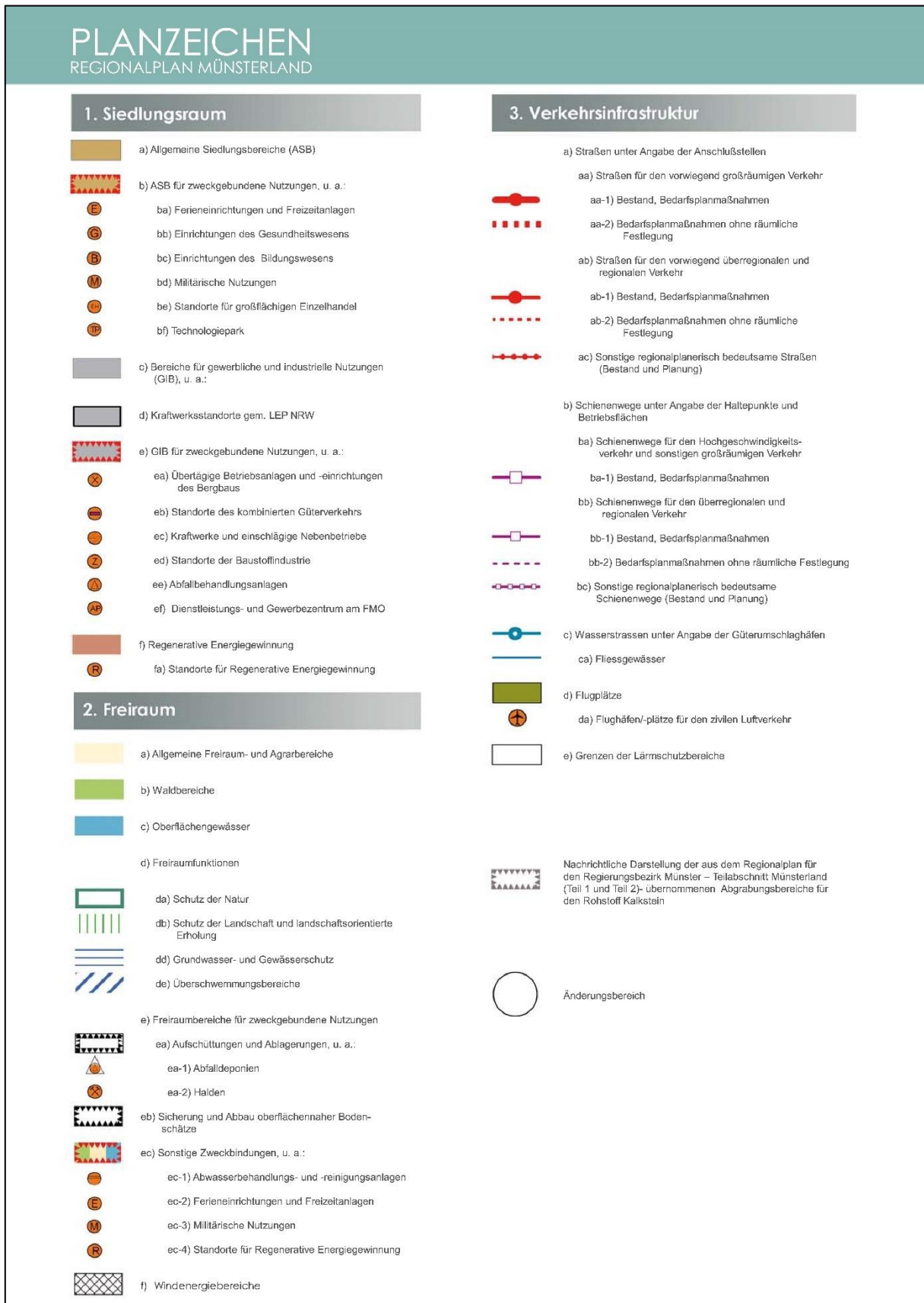


Abbildung 3: Legende Regionalplan Münsterland 2014

5.1.2.2 Entwurf 2022 Regionalplan Münsterland

Der Entwurf 2022 zum Regionalplan Münsterland übernimmt die jüngeren bundesgesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben und Rahmenseetzungen für die regenerative Energieerzeugung und formuliert die folgende Zielsetzung für die Darstellung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan von Kommunen:

„Z VI. 1-2 Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete

(1) Außerhalb der Windenergiegebiete dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,*
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",*
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und*
- Überschwemmungsbereichen*

dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dagegen dürfen sie in

- Bereichen, in denen die Siedlungsentwicklung ein hohes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungen bzw. Vorrang vor anderen Nutzungen hat,*
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), - Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),*
- Waldbereichen*

nur im begründeten Einzelfall dargestellt bzw. festgesetzt werden. Bei der Genehmigung einzelner Windenergieanlagen gelten die Sätze 2 und 3 analog. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass die Nutzung der Windenergie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet wird, eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann und keine Standortalternative vorhanden ist.

(2) Bei der Darstellung bzw. Festsetzung der Flächen für die Windenergienutzung und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen.

(3) Innerhalb der BSLE sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiter reichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.“

Im Regionalplan für das Münsterland im Regierungsbezirk Münster liegt der Geltungsbereich der Änderung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der Bereich ist bis auf den nordöstlichen Teil zugleich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung versehen. Am südöstlichen Rand liegt eine regionalplanerisch dargestellte Waldfläche, im Westen liegt ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ca. 250 m entfernt. Die angesprochene *Einzelfallbetrachtung und -prüfung* zeigt, dass die Darstellung der Bauflächen für die Windkraftanlagen im Bereich des Eichelgartens mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Die Nutzung ist auch nach Bau der Anlagen mit Ausnahme der Fundaments- und der dauerhaft freizuhaltenden Erschließungsflächen weiterhin möglich. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können kurzwegig hergestellt werden. Darüber

hinaus ist davon auszugehen, dass durch das nachgelagerten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlagen der Immissionsschutz ausreichend gewährleistet ist. Die Änderung fügt sich soweit in die im Entwurf 2022 zum Regionalplan Münsterland dargestellten Ziele der Raumordnung ein und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.



Abbildung 4: Entwurf 2022 Regionalplan Münsterland mit markierter Lage der Teilbereiche der Änderung (Darstellung ohne Maßstab)



Abbildung 5: Legende Entwurf 2022 Regionalplan Münsterland.

5.1.2.3 Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland

Der **Sachliche Teilplan Energie** zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 setzt die folgenden Zielvorgaben für die Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche. Hierbei ist auf den Zeitpunkt der Wirksamwerdung des Sachlichen Teilplans 2016 vor den gesetzlichen Änderungen und der neuen landes- und regionalplanerischen Vorgaben der Jahre 2022ff. hinzuweisen.

Der Sachliche Teilplan Energie formuliert für Flächen zur Nutzung für die Windenergie folgenden Ziele und Grundsätze:

„Ziel 2:

2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche [Anmerkung: Vorranggebiete des Regionalplanes] dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in

- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,*
- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",*
- *Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),*
- *Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den*
- *Überschwemmungsbereichen,*

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

2.2 Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.

...

Für Änderung des Flächennutzungsplanes werden ein Umweltbericht und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Hierbei werden Auswirkungen bewertet und ggf. erforderliche Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, die im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagen weiter spezifiziert und ggf. verbindlich festgelegt werden.

Darüber hinaus wurden im Zusammenhang und Vorlauf zu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten Anlagen bereits weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt (die über den erforderlichen Rahmen der Betrachtungen für den Flächennutzungsplan hinausgehen). Hierbei wurde bisher keine die Planung ausschließende Sachverhalte festgestellt.

Grundsatz 2:

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.

...

Ziel 3:

Außerhalb der Windenergiebereiche [Anmerkung: Vorranggebiete des Regionalplanes] sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in

- *Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindung (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,*
- *Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),*

- *Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z))*,
- *Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und*
- *Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)*.

Da sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) befindet, ist aufgrund des Ziels 2 des Sachlichen Teilplanes Energie eine Vereinbarkeit der Planung in Wadersloh zu sehen.

Die hierbei durchzuführende *Fallbetrachtung und -prüfung* zeigt, dass die Darstellung der Bauflächen für die Windkraftanlagen im Bereich des Eichelgartens mit der dort vorzufindenden Funktion der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Die Erschließung ist z. T. vorhanden und die letzten „Stiche“ zu den unmittelbaren Standorten innerhalb der Bauflächen können sehr kurzwegig hergestellt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch das nachgelagerten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Anlagen der Immissionsschutz ausreichend gewährleistet ist.

Der Bedeutung der regionalplanerisch dargestellten Waldbereiche kann entsprochen und diese gesichert werden. Die Planung als Rotor-In-Fläche sieht im regionalplanerisch dargestellten Wald ein Überstreichen durch den Rotor vor. Die Waldfläche wird dadurch nicht beansprucht bzw. die Nutzung für die Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.

Hierbei ist bisher die Maßgabe, dass die Windenergiegebiete der Regionalplanung im Münsterland nach § 2 WindBG als Rotor-In-Flächen vorgesehen sind. Dies ist Folge der Übernahmen der kommunalen Ausschlussflächenplanungen in den Regionalplan, die i. d. R. mit „Rotor-In-Flächen“ geplant und begründet wurden.

Damit sind die Flächen der 34. Änderung „Windrädern im Eichelgarten“ im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Flächen der Regionalplanung zu sehen. Die ursprünglichen Konzentrationszonen der 27. Änderung des FNP Wadersloh sind hierbei die Grundlage der Darstellung im Entwurf 2022 des Regionalplanes Münsterland.

Alle relevanten (hoch)baulichen Anlagenteile und permanente, nicht temporären Erschließungsflächen (Mast mit Fundament Kranflächen, Erschließungswege und -trassen sowie ggf. Bauten zum Anschluss an das Versorgungsnetz können in der dargestellten Sonderbaufläche verortet werden. Auch ist sichergestellt dass die lärmimmissionsrelevanten Bestandteile der Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Die Änderung folgt damit der Absicht den Änderungsbereich mit Flächen nach § 2 WindBG (der Regionalplanung) gleichzustellen. Damit entsprechen die geplanten Positiv-Darstellungen im Flächennutzungsplan als Rotor-In-Flächen den Flächentyp der früheren Planung in der Gemeinde Wadersloh. Auch diese waren im Aufstellungsverfahren als „Rotor-In“-Flächen vorgesehen. Diese Fragestellung ist auch dann relevant, wenn der Bereich der 34. Änderung Bestandteil der Flächenkulisse der Regionalplanung wird und damit in die Zielwertbetrachtung.

Die Planung fügt sich in die Ziele des Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland ein, soweit diese aufgrund des Alters der Planung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben harmonisieren, und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1 (4) BauGB.

5.1.3 Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz vom 19.08.2021 ergänzt die landes- und regionalplanerischen Regelungen im Land NRW (Quelle der Zitate: Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021):

„Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.“

„Die mit dem Raumordnungsplan verbundenen Regelungen betreffen Entwicklungen von Siedlungen, Siedlungsflächen und raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben. Zu letzteren zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, also auch Windparks und Einzelwindanlagen.“

Einschlägig bezüglich der Planungen von Windenergiebereichen sind hierbei die Ziele I.1.1, I.2.1 und Ziel II.1.3 (in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten) sowie der Grundsatz II.2.2 (in der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen):

Ziel I.1.1

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

Das zum Änderungsbereich und den zwei Teilflächen nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet (des Mühlenbaches) befindet sich rd. 600 m südwestlich. Somit sind kein Eingriff, kein Retentionsraumverlust und ggf. erforderlich werdende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erkennbar.

Ziel I.2.1

„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Die Starkregengefahrenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen (Starkregen NRW) auf geoportal.de (Quelle: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf, abgerufen am 29.01.2024) gibt direkt nur für die Parzelle des Entwässerungsgrabens Wasserhöhen von bis zu 1,0 m für das extreme sowie das seltene Starkregenereignis an.

Grundsatz II.2.2

„In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert

oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

...

Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Dieser Verweis umfasst auch die in §§ 78, 78a WHG geregelten Voraussetzungen, unter denen eine Erweiterung, Neuplanung, Ausweisung oder Errichtung von Siedlungen oder von raumbedeutsamen baulichen Anlagen möglich ist. Dem sowie der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Damit trägt die Festlegung II.2.2 dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in sachgerechter Weise Rechnung.“

Dieser Grundsatz trifft auf den Änderungsbereich nicht zu, da neben den WEA selbst keine größeren Infrastrukturbauten vorgesehen sind und es sich nicht um eine flächige Siedlungs- oder Bauflächenentwicklung handelt. Der überwiegende Teil der vorgesehenen darzustellende Fläche ist vom Rotor überstrichene, weiterhin landwirtschaftlich genutzter Bereich. Die anfallenden Oberflächenwässer verbleiben i. d. R. auf der Fläche.

Ziel II.1.3

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“*

Gemäß Bodenauskunftssystem BK 50 (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2>, abgerufen am 25.03.2024) handelt es sich bei den Bodentypen in den Teilbereichen um Pseudogley mit einem mittleren Staunässegrad der Stufe 3. Damit ist der Boden für Versickerung bedingt geeignet. Die Wirkungen auf das Wasserversickerungs- und -rückhaltevermögen sind aufgrund des Eingriffs durch das Scheibenfundament einer Anlage als ausgleichbar zusehen.

5.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Auch die nördlich, östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen sind Flächen für die Landwirtschaft im Osten, Südosten und Süden grenzen Waldflächen an bzw. sind betroffen.

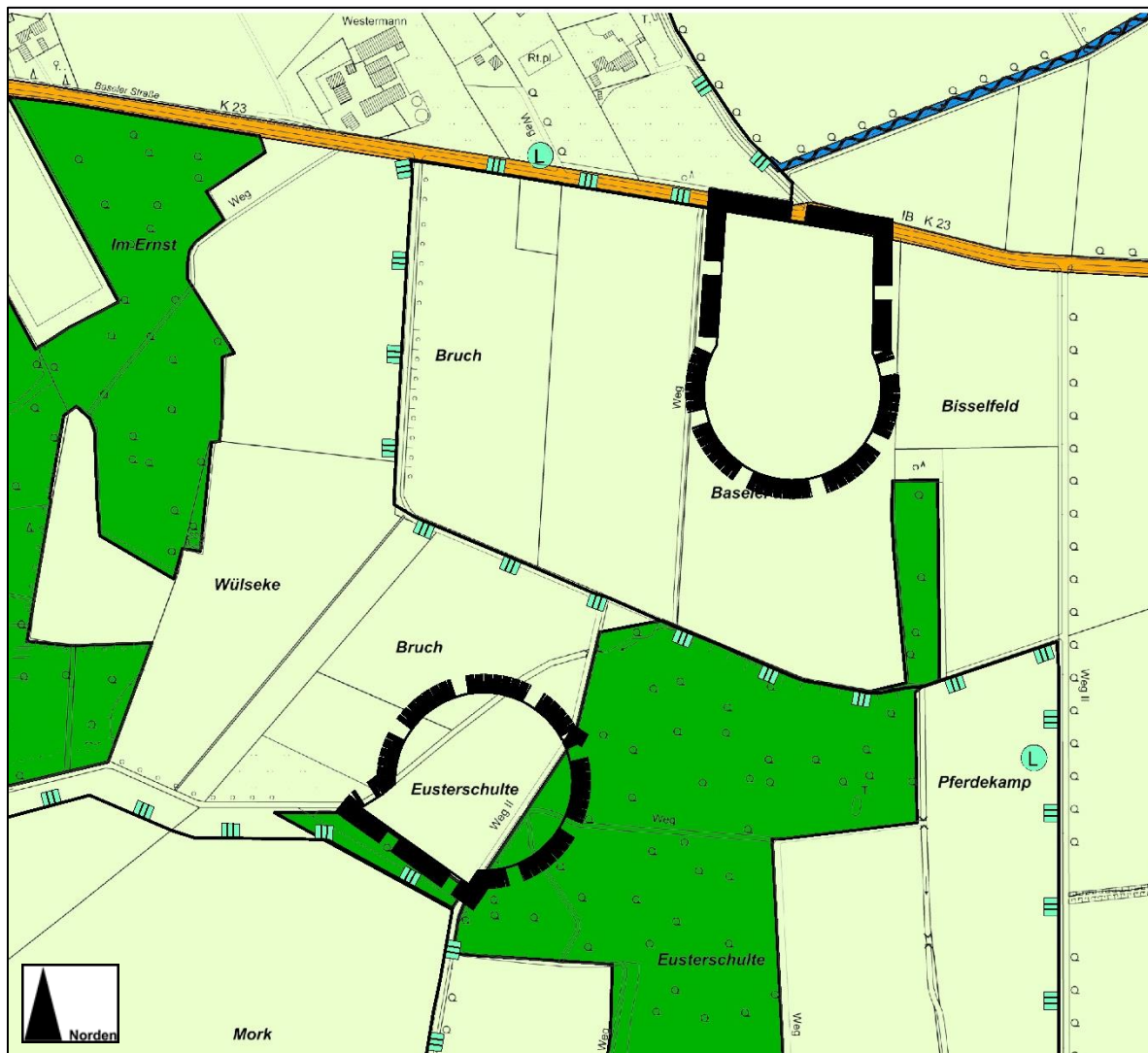


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches, ohne Maßstab

Legende Flächennutzungsplan

PLANZEICHENERLÄUTERUNG	
Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB	
Bauflächen	
	Wohnbaufläche
	Gemischte Baufläche
	Gewerbliche Baufläche
	ohne Entwicklung (Nachrichtliche Übernahme)
	Sondergebiet
	- Großflächiger Einzelhandel
	- Erholung
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Verwaltung
	Schule
	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kindergarten
	Jugendheim
	Altenheim
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Bürgerhalle
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Hallenbad
	Post
	Feuerwehr
Verkehrsflächen	
	Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge
	Zentraler öffentlicher Parkplatz
Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	
	Fläche Versorgungsanlagen
	Umspannwerk
	Abwasser
	Kläranlage
	Regenrückhaltung
Konzentrationszonen zur Windenergienutzung	
	Konzentrationszonen zur Windenergienutzung
Hauptver- und Hauptversorgungsleitungen	
	Leitung oberirdisch
	Leitung unterirdisch
	Elektrizitätsleitung
	Wasserleitung
	Gasleitung
Grünflächen	
	öffentliche oder private Grünfläche
	Parkanlage
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Bolzplatz
	Freizeitanlage
	Spielplatz
	Friedhof
Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen	
	Wasserfläche
	Wasserlauf
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
	Fläche für die Landwirtschaft
	Wald
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	
	Flächen für Abgrabungen (Entsandungsfläche)
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
Kenzeichnung gemäß § 5 (3) BauGB	
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Symbol für kleinere Flächen
Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB	
	Baudenkmal
	Bodendenkmal
	Naturschutzgebiet
	Naturdenkmal
	Geschützter Landschaftsbestandteil
	Landschaftsschutzgebiet
	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
	Geschütztes Biotop gemäß § 62 LG
	Geschützter Landschaftsbestandteil sowie Geschütztes Biotop gemäß § 62 LG
	Grenze des Überschwemmungsgebietes
	Richtfunktrasse mit Schutzbereich
	Bahnanlage
	Modellflugplatz
	Rekultivierungsmaßnahmen (vermerkt)
	Vorbehaltsfläche für Straßenplanung
	Gestrichen als klassifizierte Hauptverkehrsstraße
	Ortsdurchfahrt
	Siedlungsschwerpunkt
Sonstige Darstellung	
	Gemeindegrenze

5.3 Landschaftsplanung

Der südliche Teilbereich der Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Wadersloh“ des Kreises Warendorf aus dem Jahr 1991 (siehe markierter Bereich in der nachstehenden Abbildung). Im Landschaftsplanes ist für die südliche Teilfläche das flächige Landschaftsschutzgebiet „Höhenrücken bei Basel“ mit dem Entwicklungsziel Nr. 2.4.3 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt:

„2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete LSG - (§ 21 LG)

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete werden unter 2.4 getroffen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ...“

sowie weitere Verbote zur Anlage von Wegen und ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen. Darüber hinaus sind zu beachten:

„2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

2.4.3 Höhenrücken bei Basel

A. Schutzzweck

Das ca. 646,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere z. T. bewaldete Hangflächen und Höhenrücken sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner bewaldeten Hänge*
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil*
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken*
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer.“*

Das 2022 novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt in § 26 zu Landschaftsschutzgebieten in Absatz 3 bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen klar (Hervorhebung durch Drees & Huesmann Planer):

*„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. **Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des***

Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Die südliche Sonderbaufläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Höhenrücken bei Basel“. Hier hat in der Regel die jeweils zuständige Trägerin der Landschaftsplanung (untere Naturschutzbehörde) festzustellen, ob eine Vereinbarkeit mit der Funktion des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes und des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung gegeben ist.

Derzeit ist die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde jedoch entbehrlich, da die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bis zur Feststellung des Erreichens des aus dem Flächenbeitragswert (vgl. Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) abgeleiteten regionalen Teilflächenziels gemäß § 26 (3) Satz 1 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht verboten ist. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 (1) BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Damit ist für die südliche Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet die Errichtung einer Windkraftanlage möglich. Mit der Zweckbindung der Sonderbaufläche für Windkraftanlagen ist darüber hinaus sichergestellt, dass diese nur für Windkraftanlagen und zugehöriger Nebenanlagen genutzt wird.

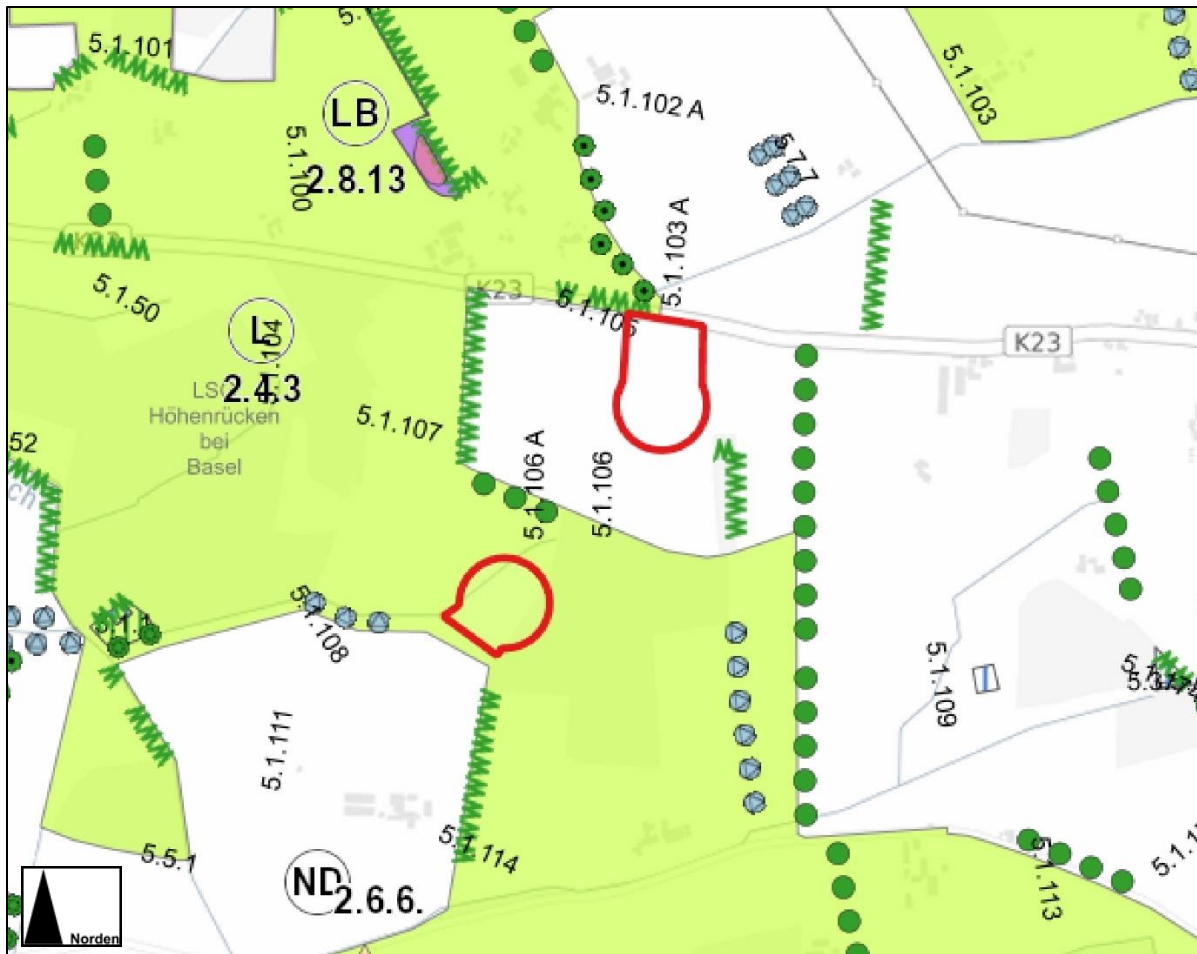


Abbildung 7: Landschaftsplan „Wadersloh“ des Kreises Warendorf mit Lage des Änderungsbereiches (Darstellung ohne Maßstab, Grundlage der Darstellung: GeoPortal Kreis Warendorf unter <https://geoportal.kreis-warendorf.de/natur-umwelt> abgerufen am 29.01.2024)

6 Belange des Städtebaus / Konzeptbeschreibung

Die Erschließung des Änderungsbereiches für den Bau der Anlagen erfolgt von Norden über eine neu anzulegende Baustraße von der Baseler Straße / K 26 aus.

Hierüber werden die Bau- und Anlagenteile angeliefert. Zwischen beiden Teilflächen wird temporär eine Baustraße von der nördlichen Teilfläche in die südliche Teilfläche verlaufen, die nach der Bauphase zurückgebaut und der Bereich wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Hierzu muss die öffentlich gewidmete Fläche des Wirtschaftsweges gequert werden.

Die spätere Erschließung für den nördlichen Teilbereich erfolgt über diese dann für die dauerhafte Nutzung ertüchtigte Baustraße. Die südliche Teilfläche wird nach Rückbau der Baustraße über einen Wirtschaftsweg von der Baseler Straße im Norden erschlossen. Der Wirtschaftsweg ist öffentlich gewidmet.

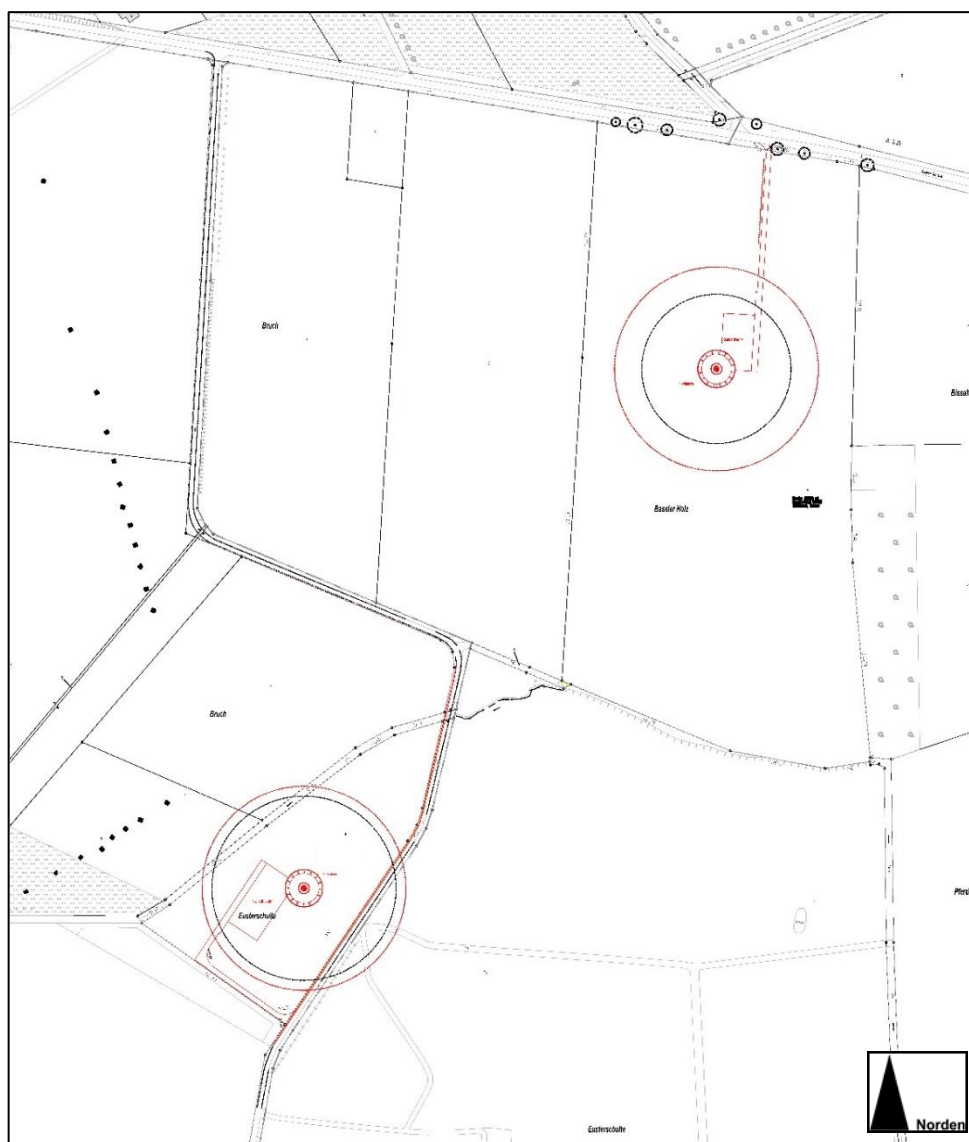


Abbildung 8: Konzept und Baustraße zu den WEA-Standorten (Quelle: BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH, Münster, 02.02.2024)

7 Planungsrechtliche Darstellungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Änderungsbereich eine „Sonderbaufläche für die Windenergie“ dargestellt. Diese Zweckbestimmung überlagert die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung, die aber weiterhin in der Fläche möglich ist.

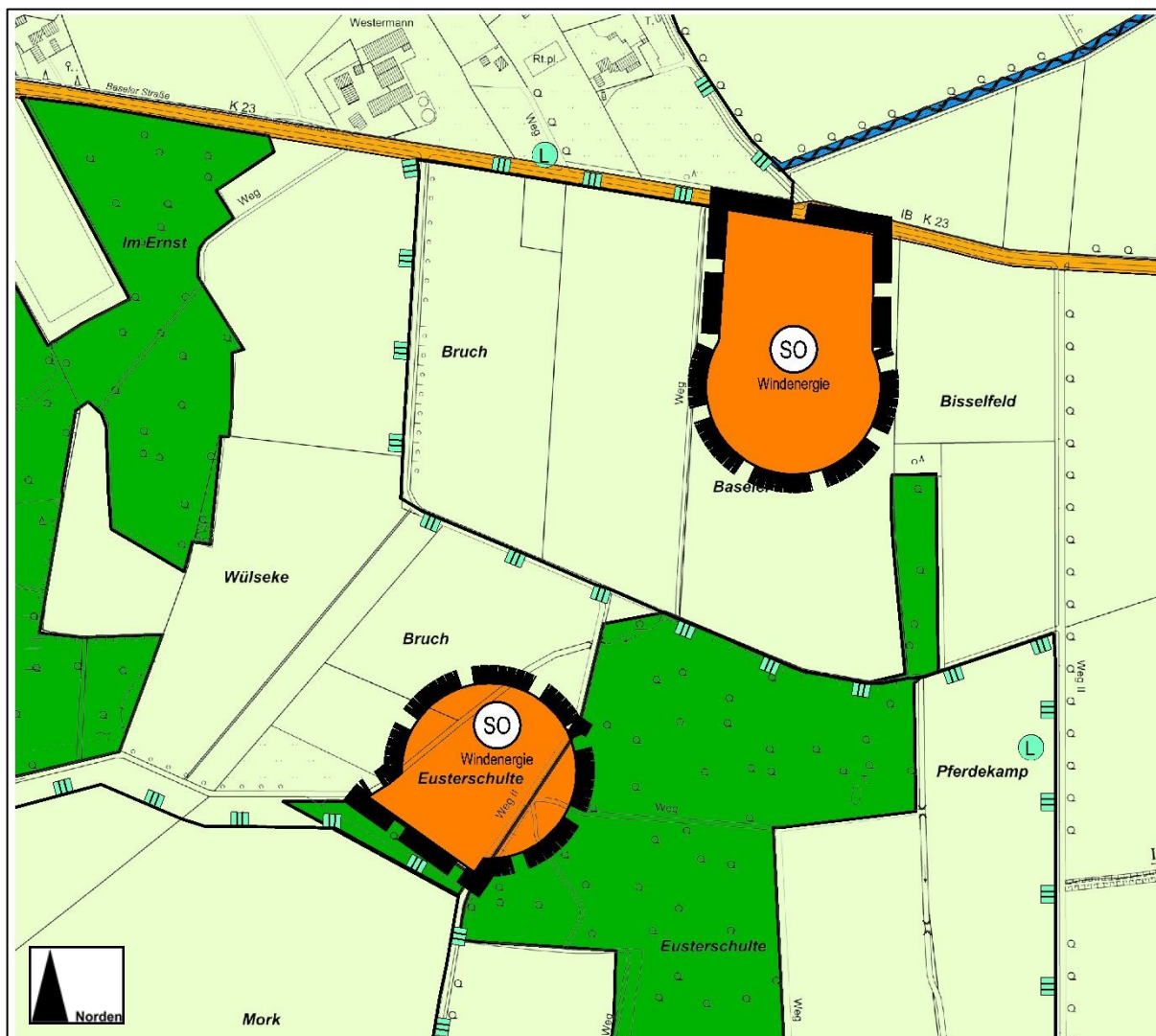


Abbildung 9: Geplante Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh mit Teilflächen des Änderungsbereiches (Grundlage: FNP der Gemeinde Wadersloh 2011, Darstellung ohne Maßstab)






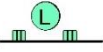

Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB	
Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)	
	Sonderbaufläche für die Windenergie (§ 1 (1) Nr. 4 BauNVO) Die landwirtschaftliche Nutzung in der Baufläche ist weiterhin möglich
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)	
	Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)	
	Wasserlauf
Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald
Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 (4) BauGB)	
	Landschaftsschutzgebiet
Sonstige Planzeichen	
	Änderungsbereich

Abbildung 10: Legende zur geplanten Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wadersloh

8 Belange der Ver- und Entsorgung

8.1 Trinkwasser / Löschwasser

Der Aspekt der Löschwasserversorgung im Havarie-/Brandfall von Windkraftanlagen ist Bestandteil der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung der beantragten Anlagen (Brandschutzkonzept). Hierbei sind gas- und schaumbezogene Lösungen ohne erforderlichen Löschwasseranschluss möglich. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

8.2 Schmutzwasser / Niederschlagswasser

Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen kann in den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen versickern. Die Verkehrs- und Kranaufstellflächen können als Schotterfläche als teilversiegelt angenommen werden. Das Fundament ist als vollversiegelt anzusehen. Die Baustraße zwischen dem nördlichen und südlichen Standort wird temporär mit Stahlplatten und ggf. Bodenschutzmatten versehen, nach der Bauphase wieder zurückgebaut. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

9 Belange der Erschließung

9.1 Verkehrstechnische Erschließung

Beide Standorte werden für die Bauphase im Norden von der Baseler Straße (K 23) erschlossen. Die Baustraße zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche wird temporär angelegt, und nach Bauphase zurückgebaut.

Die dauerhafte Erschließung für die nördliche Anlage erfolgt von der der Baseler Straße (K 23). Die südliche Anlage wird dauerhaft von dem vorhandenen, im Nordwesten an die Baseler Straße anschließenden Wirtschaftsweg zur Winkelstraße im Süden erschlossen.

Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Baulastträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

9.2 Elektrizität / Kommunikationstechnische Erschließung

Der Anschluss der in dem Änderungsbereich vorgesehenen Anlagen zur Einspeisung in das Netz, aber auch die Versorgung des Plangebietes mit Strom sowie kommunikationstechnische Einrichtungen kann durch den Vorhabenträger bzw. die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das jeweilige Leitungsnetz ist entsprechend zu ergänzen. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Versorgungsträgern, Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen

Relevanz auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

10 Belange der Umwelt

10.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt das Erfordernis zur Erstellung eines Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung).

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen.

Hierzu wird im weiteren Verfahren eine „Prüfung der Umweltbelange“ durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

10.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Anlagen entsprechend der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betrachtet und bilanziert.

Hierzu ist der Landschaftsplegerischer Begleitplan im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Antragsunterlage, die die Notwendigkeiten zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen z. B. in das Landschaftsbild und Ausgleichsmöglichkeiten bis hin zu Ersatzgeldzahlungen aufzeigt.

10.3 Artenschutz

Nach europäischem und nationalem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten betrachtet und berücksichtigt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der Umsetzung der Änderung bzw. des Planes entstehen, als Artenschutzprüfung der Stufe I (sog. ASP I) abgeprüft werden. Hierzu wird im weiteren Verfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Grundlage hier sind vorliegende Daten und Erkenntnisse zu in den Änderungsbereichen und im entsprechenden Umfeld vorkommenden Arten, v. a. Avifauna und Fledermäuse. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben.

Im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren wird eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (sog. ASP II) im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) und (5) BNatSchG sowie § 45 (7) BNatSchG mit entsprechenden Kartierungen durchgeführt. Diese wird für den Bereich der 34. Änderung aktuell erarbeitet.

11 Auswirkungen der Planung

11.1 Immissionsschutz

Die hierbei einzuhaltenden Richtwerte bezüglich des hörbaren Schalls und des Schattenwurfes werden im nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich untersucht und deren Einhaltung gewährt. Bezüglich des Infraschalls wird davon ausgegangen, dass bei der Einhaltung von erforderlichen Abständen des hörbaren Schalls Konflikte hier vermieden werden können. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

Die Aspekte des Schattenwurfs und der optischen Bedrängung können auch erst abschließend mit dem genauen Anlagenlayout zum Genehmigungsantrag beantwortet werden. Auf dieser Ebene werden sie ggf. gutachterlich betrachtet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und dem zu erstellenden Umweltbericht werden diese Aspekte entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz in Änderungsverfahren zu Flächennutzungsplänen berücksichtigt.

11.2 Belange des Bodenschutzes

Durch das Ziel im Bereich der Darstellung der Sonderbaufläche zukünftig so weit wie möglich weithin Landwirtschaft zu betreiben, ist eine möglichst geringe dauerhafte Versiegelung angestrebt. Durch den Rückbau von nicht benötigten Neben-, Bau- und Erschließungsflächen nach der Errichtung der Anlagen ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränkt.

Der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB kann somit entsprochen werden. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

11.3 Belange des Klimaschutzes

Mit klimaschützenden Vorgaben im Baugesetzbuch und anderer fachgesetzlicher Vorgaben soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergie verfolgt die Gemeinde Wadersloh die allgemeinen nationalen und regionalen Klimaziele zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung und zur Bekämpfung des Klimawandels.

Die Sonderbaufläche, die als Rotorfläche über die Waldfläche streicht, bedeutet am Boden keine Versiegelung bzw. Eingriff im Sinne des Verlustes von klimawirksamer Waldfläche.

11.4 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, denkmalwerte Objekte oder Bodendenkmale bekannt. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen

Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

11.5 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Flächen, die als Bodenbelastung zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Hierzu werden im weiteren Verfahren ggf. von den zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben. Diese werden dann entsprechend ihrer planungsrechtlichen Relevanz auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der nachgelagerten immissionsrechtlichen Genehmigung berücksichtigt oder abgeschichtet.

11.6 Rückbau

Gemäß § 249 (8) BauGB können Flächennutzungspläne Bestimmungen zum Rückbau von Windkraftanlagen treffen:

*„(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. **Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.**“*

[Hervorhebung in fetter Schrift durch Drees & Huesmann Stadtplaner DHP].

Eine Rückbauverpflichtung kann aber auch als Nebenbestimmung, ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzung zur Genehmigung des Projektes/Vorhaben (gem. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11) geregelt werden.

Die zweite Option wird im Fall der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählt, da die Vorhaben in dem Änderungsbereich im Hinblick auf die Antragstellung zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter konkretisiert werden und dort eine Regelung möglich ist, sodass es keiner Bestimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zwingend bedarf.

12 Flächenbilanz

Die beabsichtigte Änderung der Darstellung des FNP Wadersloh hat folgende Größenordnung (Werte sind gerundet):

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Ziffer 9a BauGB davon: nördliche Teilfläche davon: südliche Teilfläche	7,48 ha 4,46 ha 2,59 ha	-----
Fläche für Wald gem. § 5 (2) Ziffer 9b BauGB (südliche Teilfläche)	0,42 ha	
Sonderbaufläche für die Windenergie gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO davon: nördliche Teilfläche davon: südliche Teilfläche	-----	7,48 ha 4,46 ha 3,02 ha
Die unterliegende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung in der Baufläche ist weiterhin möglich		
Gesamt	7,48 ha	7,48 ha

Bielefeld / Wadersloh, März 2024

Verfasser:

Drees & Huesmann PartGmbB

Architekt Stadtplaner

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-72980; Fax -22679

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de